

## BGE 45 I 324

Bundesgericht (BGE), 1919-10-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_45\\_I\\_324](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_I_324)

FR: ATF 45 I 324

IT: DTF 45 I 324

### Volltext

Staatsrecht. 44. T1rteU vom 17. Oktober 1919 i. S. Pfammatter und W1111mann gegen Scha.ft'ermann Sr, Oie. Will ein letztinstanzlieher kantonaler Entscheid, wodurch eine Aberkennungsklage als rechtzeitig erhoben erklärt wird, wegen Anwendung kantonalen statt eidgellössisel!c1l Rechtes ange- fochten werden, so kanu dies uur auf dem \Vege der zivil- rechtlichen Beschwerde, nicht durch staatsrechtlichen Rekurs geschehen. :L --- Nachdem dCII Rekurrclltt'.11 Ül einer gegcll die Rekmsbeklagten jJI Zürich für zwei Forderungen einge- leiteteu Betreibullg die proYisorische Hechtsöffnung er- teilt worden war, reidücu diese am 15. November 1918, innert der zelmlügigcll Frist des Art. 83 Abs. 2 SchKG. beim. Bczirksgericht Zürich eiBe Aberkennungsklage ein. Da aber da& Hanwdsgericht zu deren Beurteilung sachlich zuständig wal, s.o wies das. Bezirksgericht, II. Abteilung, die Klage VOLL der Hand. Durch Urteil \orn J. April 1919ltobjedoch die 1. Kam- mer des Obergerichtes des Kantons Zürich den Beschluss des Bezirk~gcrieh les auf und überwies di~ Streitsache dem Handelsgerichte. Sie ging davon aus, dass die Klage HUT' aus Versehen beim Bezirksgericht eingereicht wordl'II sei, und gelaugte infolgedessen zum Schluss, dass sie als rccht- zeitig beim Handelsgerichte erhoben betract. htct werden müs..<;c. Dahei stützle sic sich auf § 214 des zürchcrischell Gcsetzes betl'. das Gerichtswesen Yom 29. Januar 1911, der lautet: ({ Eingabell, die mts Versehen aB eine unrich- tige Amtsstelle "gcrichtet ~ind, gelten als SChOll in dem- jenigen Zeitpunkte hei der richtig eu Behörde eingegangen, in ~lem sie der audern Stelle eingehändigt oder für dieselbe der Post- übergeben wurden. Die \Weiterbeförderullg all die zuställige Stelle hat VOLL Amtes wegen zu erfolgen. » R - Gegen diescn Ent~,cheid haben Pfammatter und \VullimanH am '23. April 1919 die staatsrechtliche Be- schwerde an das Bundesgerkht ergriffen mit dem AHtrag, Organisation der Bundesrecht5pftcge. 'N0 44. 325 'cr sei aufzuheben und die Klage VOLL der Hand z~ weis e1l. Sit; machen geltend, dass eine Verletzung der Art. <1 und 64 BV vorliege, indem sie ausführen : Nach Art; 83 Abs. 2 SchKG sei die Frist für dieAberkennungsklage nur I dann ~ehaltell, wenn diese innert zehn Tagen beim zuständigen Richter erhoben werde. Mit dieser Bestim- mung sei § 214 des zürch. Gerichtsgesetzes, soweit er sich auf die Aberkennungsklage beziehe, nicht vereinbar und könne daher in dieser Hinsicht nach dem Grundsatz der derogatorischen Kraft de& Bundesrechts gegenüber dem kantonalen Rechte keine Anwendung findell. Der ange- fochtene Entscheid sei geradezu willkürlich, weil das Obergericht d.en entscheidenden Umstand, dass die Frist für die Aberkennungsklage durch eidgenössisches und nicht durcll kantonales Recht bestimmt werde, übersehen habe. Zudem liege hierin eine Verletzung des Art. 64 BV, der die Gesetzgebung über das Betreibungsverfahren dem Bunde zuweise. C. -- Die I. Kammer des Obcrgerichls hat auf Gegen- bemerkungen verzichtet. D.- Die Rekursbeklagten beantragcll Abweisung der Beschwerde. Sie behaupten unter anderem, dass der staatsrechtliche Rekurs wegen Verletzung des Grund- satzes der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gegen- über dem kantonalen Rechte durch . die zivilrechtliche

Bes(hwerde nach Art. 87 Ziff. 1 OG ersetzt worden sei. Das Bundesgericht ist in  
 Erwägung: Die Hekurrenten machen geltend, dass das Obergericht kantonales statt  
 eidgenössisches Recht angewendet habe, und zwar auch, soweit sie sich auf die Art. 4 und  
 64 BV berufen. Da es sich hierbei um den Beschwerdegrund des Art. 87 Ziff. 1 OG handelt,  
 so fragt es sich, ob diese Anfechtung des obergerichtlichen Entscheides, nicht auf dem  
 Wege der zivilrechtlichen Beschwerde möglich gewesen wäre und infolgedessen der  
 vorliegende staatsrechtliche Rekurs unzulässig sei (vergl. Art. 40 I S. (33). 326  
 Staatsrecht. Der angefochtene Entscheid ist kein Haupturteil im Sinne des Art. 50 OG und  
 war daher nicht selbständig mit der Berufung anfechtbar. Wohl aber ist er als letztinstanz-  
 heller Entscheid in einer Zivilsache nach Art. 87 OG anzusehen. Allerdings wird darin  
 nicht über eine privatrechtliche, sondern lediglich über die prozess- und betriebs-  
 rechtliche Frage der Einhaltung der Klagfrist entschieden; es handelt sich aber um eine  
 auf kantonalem Bodeile endgültige Entscheidung über den Bestand einer Prozess-  
 voraussetzung in einem Zivilrechtsstreit. Im Urteil i. S. Lörtsch gegen Obrist vom 1. Juli  
 1914 (AS 40 I S. 433L) hat sich das Bundesgericht bereits auf dem Standpunkt gestellt,  
 dass ein letztinstanzlicher, endgültiger kantonaler Entscheid über die prozessualische  
 Zulässigkeit der Beurteilung einer Zivilsache Gegenstand der zivilrechtlichen  
 Beschwerde bilden könne. SchOB vor dem Inkrafttreten des revidierten!  
 Organisationsgesetzes hat es die Aufassung vertreten, dass in einem Zivilprozesse  
 von der letzten Instanz ein Entscheid erlassen wird, wodurch das Kantonsrecht in  
 Beziehung mit dem Bundesrecht oder Konkursverfahren in der Folge als  
 wirksam erklärt wird. Wegen Anwendung des Kantonsrechts statt eidgenössischen  
 Rechts mit dem staatsrechtlichen Rekurs, sondern nur mit der Berufung oder der Kassations-  
 beschwerde angefochten werden können (vergl. AS 33 II S. 45ff. - 15 II S. 10, und  
 Urteil i. S. Acbi & Co gegen Konkursverwalter; Urteil vom 10. März 1909 im  
 Gegensatz zu den früheren Entscheidungen AS 25 I S. 183 und 26 I S. 303 L), während  
 allerdings im umgekehrten Falle, wo es sich um einen Vorentscheid handelt, der das  
 Bestehen des prozessualischen Klagerechts endgültig anerkennt, die Berufung oder  
 Kassationsbeschwerde nie als zulässig erklärt wurde, dies wohl deshalb, weil eine  
 Entscheidung sich nicht als Haupturteil darstellt (vergl. AS 25 I S. 325). Da nun aber das neu  
 eingeführte Rechtsmittel der zivilrechtlichen Beschwerde im Gegensatz zur früheren  
 Kassationsbeschwerde nicht nur gegen Organisation der Bundesrechtspflege, sondern  
 Haupturteile zulässig und ausserdem dazu bestimmt ist, in Zivilsachen im Sinne des  
 Art. 87 OG den staatsrechtlichen Rekurs wegen Verletzung des Grundsatzes der  
 derogatorischen Kraft des Bundesrechts gegenüber dem kantonalen Rechte auszuschalten,  
 so rechtfertigt es sich nicht mehr, für die auf den Beschwerdegrund gestützte  
 Anfechtung von kantonalen Entscheidungen über die Wirkung des Klagerechts in  
 Zivilprozessen neben der Anrufung der Zivilabteilungen des Bundesgerichtes noch  
 diejenige des Staatsgerichtshofs alternativ zuzulassen. Auf die vorliegende Beschwerde ist  
 daher nicht einzutreten. Demnach erkennt das Bundesgericht: Auf den Rekurs wird nicht  
 eingetreten. Urteil vom 18. Oktober 1919 i. S. Ituhn & Schürch gegen Regierungsrat  
 Bern. Art. 178 Ziff. 3 OG: Lauf der Rekursfrist bei Besteuerung der  
 chwerde. • A. - Die Rekurrentin, eine Kollektivgesellschaft der Teilhaber Ernst Kuhn  
 in Biel und H. Schürch in Zürich, betreibt unter der Firma « Kuhn & Schürch, vorm. E.  
 Kuhn, Nachfolger von J. Müller-Baumann) mit Sitz in Zürich die Bahnhofbuchhandlungen  
 des SBB-Kreises III. Daneben ist der Gesellschafter Kuhn noch Inhaber der Einzelfirma  
 Ernst Kuhn. Buchhandlung und Antiquariat in Biel. Da das Steuerbureau Biel anfangs

1918 in Erfahrung brachte, dass in den Lagerräumen des Bieler Geschäftes von Ernat Kuhn auch Bücher der Firma Kuhn & Schürch aufbewahrt würden, stellte es dieser Firma, ein Formular « Steuer-Erklärung)) zu. Und als die Firma dieses

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.